

Ergebnisse für Veröffentlichung:
11. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung
des Medienrats am 21.11.2024 um 13:30 Uhr

TOP 1: Feststellung ordnungsgemäße Ladung, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungsleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung fest.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der am 08.11.2024 versandten Fassung genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 26.09.2024

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 26.09.2024 wird genehmigt.

TOP 4: Aktueller Bericht

4.1 Beratende Äußerung BayORH

Bericht über die Beratende Äußerung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zur BLM.

4.2 Nachlese Medientage München

Bericht über die 37. Medientage München, die vom 22. bis 24. Oktober 2024 bereits zum zweiten Mal im House of Communication im Werksviertel stattgefunden haben.

4.3 Extremismusrunde und KGH-Workshop

Bericht über zwei Veranstaltungen, die sich um das Vorgehen der BLM gegen Hass und Hetze im Netz drehten: eine Expertenrunde zum Thema „Extremismus im Internet“ am 06.11.2024 sowie ein Workshop-Tag der KGH-Initiative am 08.11.2024.

TOP 5: Verlängerung von Kapazitätszuweisungen (Beschlüsse)

5.1 Passau: Niederbayern TV Passau

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen des Angebots „Niederbayern TV Passau“, werden wie folgt verlängert:

1. Dem Anbieter „Niederbayern TV Passau GmbH“ wird ab dem 01.04.2025 die der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der „Vodafone Deutschland GmbH“ zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (digital SD und digital HD) in den Kabelanlagen im Versorgungsgebiet „Passau“ (Stadt Passau sowie der Landkreise Passau, Freyung-Grafenau und Rottal-Inn) zur Verbreitung des lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammes „Niederbayern TV Passau“ in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale nach folgenden Maßgaben und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen, bis zum 31.03.2035 zur Nutzung zugewiesen.
2. Dem unter Ziff. 1 genannten Anbieter wird ab dem 01.04.2025 die HD-Übertragungskapazität auf der Satellitenposition 19,2° Ost, Transponder 1023, ASTRA 1L, 11552 MHz, horizontal, die von der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der SES Astra derzeit angemietet ist, zur Verbreitung des lokalen Fernsehangebots „Niederbayern TV Passau“ in der programmlichen Fassung der in Zusammenarbeit mit den Anbietern aus den Versorgungsgebieten Deggendorf-Straubing (Niederbayern TV Deggendorf-Straubing) und Landshut (Niederbayern TV Landshut) in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale produzierten gemeinschaftlichen Satellitenausgabe „Niederbayern TV HD“ nach folgenden Maßgaben, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, bis zum 31.03.2035 zur Nutzung zugewiesen.
3. Dem unter Ziff. 1 genannten Anbieter werden die von den Anbietern des Programms „RTL“ genutzten Übertragungskapazitäten in den Kabelanlagen im in Ziff. 1. des Tenors dieser Vorlage näher bezeichnetem Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehfensters im Programm „RTL“ montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr bis zum 31.10.2025 verlängert.
4. Ab dem 01.04.2025 werden folgende Sparten festgelegt:
 - a. „Kirchliche Inhalte“ mit einem Sendeplatz von 30 Minuten wöchentlich,
 - b. „Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Themen“ in Form von aktuellen, regionalen Berichten aus dem Bayerischen Landtag mit jeweils 4 Minuten Länge pro Sitzungswoche innerhalb des lokalen Nachrichtenmagazins und einem landespolitischen Magazin mit einem Sendeplatz von 15 Minuten pro Monat.

5. Dem Anbieter wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das jeweilige Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
6. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter der Landeszentrale nicht bis spätestens 15.03.2025 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff.4 vorlegt, die die Sendeplatzvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen.
7. Aktuell wird der Anbieter für das vorgenannte Versorgungsgebiet im Rahmen des Art. 23 BayMG betraut, was mit gesondertem Betrauungsakt erfolgt. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter durch die Landeszentrale künftig ganz oder teilweise nicht mehr betraut wird.
8. Die Zuweisungen gem. Nr. 1 und 2. stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen keine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Kabel- und Satelliten-Verbreitung für die Dauer der jeweiligen Zuweisung abschließt bzw. die bestehende Vereinbarung verlängert.

5.2 Landshut: Niederbayern TV Landshut

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen des Angebots „Niederbayern TV Landshut“ werden wie folgt verlängert:

1. Dem Anbieter „Niederbayern TV Landshut GmbH“ werden ab dem 01.04.2025 die der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der „Vodafone

Deutschland GmbH" und „M-Net" zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (digital SD und digital HD) in den Kabelanlagen im Versorgungsgebiet Landshut (Stadt Landshut, Landkreise Landshut und Dingolfing/Landau, sowie aus dem Landkreis Freising die Gemeinde Moosburg) zur Verbreitung des lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammes „Niederbayern TV Landshut" in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale nach folgenden Maßgaben und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen, bis zum 31.03.2035 zur Nutzung zugewiesen.

2. Dem unter Ziff. 1 genannten Anbieter wird ab dem 01.04.2025 die HD-Übertragungskapazität auf der Satellitenposition 19,2°Ost, Transponder 1023, ASTRA 1L, 11552 MHz, horizontal, die von der „Bayerischen Medientechnik GmbH" (bmt) von der SES Astra derzeit angemietet ist, zur Verbreitung des lokalen Fernsehangebots „Niederbayern TV Landshut" in der programmlichen Fassung der in Zusammenarbeit mit den Anbietern aus den Versorgungsgebieten Passau (Niederbayern TV Passau) und Deggendorf-Straubing (Niederbayern TV Deggendorf-Straubing) in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale produzierten gemeinschaftlichen Satellitenausgabe „Niederbayern TV HD" nach folgenden Maßgaben, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, bis zum 31.03.2035 zur Nutzung zugewiesen.
3. Dem unter Ziff. 1 genannten Anbieter werden die von den Anbietern des Programms „RTL" genutzten Übertragungskapazitäten in den Kabelanlagen im in Ziff. 1. des Tenors dieser Vorlage näher bezeichnetem Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehfensters im Programm „RTL" montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr bis zum 31.10.2025 verlängert.
4. Ab dem 01.04.2025 werden folgende Sparten festgelegt:
 - a. „Kirchliche Inhalte" mit einem Sendeplatz von 30 Minuten wöchentlich,
 - b. „Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Themen" in Form von aktuellen, regionalen Berichten aus dem Bayerischen Landtag mit jeweils 4 Minuten Länge pro Sitzungswoche innerhalb des lokalen Nachrichtenmagazins und einem landespolitischen Magazin mit einem Sendeplatz von 15 Minuten pro Monat.
5. Dem Anbieter wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das jeweilige Spartenprogramm ist, erfüllt werden

und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

6. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter der Landeszentrale nicht bis spätestens 15.03.2025 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff.4 vorlegt, die die Sendeplatzvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen.
7. Aktuell wird der Anbieter für das vorgenannte Versorgungsgebiet im Rahmen des Art. 23 BayMG betraut, was mit gesondertem Betrauungsakt erfolgt. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter durch die Landeszentrale künftig ganz oder teilweise nicht mehr betraut wird.
8. Die Zuweisungen gem. Nr. 1 und 2. stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen keine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Kabel- und Satelliten-Verbreitung für die Dauer der jeweiligen Zuweisung abschließt bzw. die bestehende Vereinbarung verlängert.

5.3 Donau-Wald/Deggendorf-Straubing: Niederbayern TV Deggendorf-Straubing

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen des Angebots „Niederbayern TV Deggendorf-Straubing“, werden wie folgt verlängert:

1. Dem Anbieter „Niederbayern TV Deggendorf-Straubing GmbH & Co. KG“ wird ab dem 01.04.2025 die der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der „Vodafone Deutschland GmbH“ zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (digital SD und digital HD) in den Kabelanlagen im Versorgungsgebiet „Deggendorf-Straubing“ (Landkreise Deggendorf und Regen, die Stadt

Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen sowie aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Gemeinden Landau/Isar, Pilsting und Wallersdorf) zur Verbreitung des lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammes „Niederbayern TV Deggendorf-Straubing“ in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale nach folgenden Maßgaben und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen, bis zum 31.03.2035 zur Nutzung zugewiesen.

2. Dem unter Ziff. 1 genannten Anbieter wird ab dem 01.04.2025 die HD-Übertragungskapazität auf der Satellitenposition 19,2°Ost, Transponder 1023, ASTRA 1L, 11552 MHz, horizontal, die von der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der SES Astra derzeit angemietet ist, zur Verbreitung des lokalen Fernsehangebots „Niederbayern TV Deggendorf-Straubing“ in der programmlichen Fassung der in Zusammenarbeit mit den Anbietern aus den Versorgungsgebieten Passau (Niederbayern TV Passau) und Landshut (Niederbayern TV Landshut) in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale produzierten gemeinschaftlichen Satellitenausgabe „Niederbayern TV HD“ nach folgenden Maßgaben, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, bis zum 31.03.2035 zur Nutzung zugewiesen.
3. Dem unter Ziff. 1 genannten Anbieter werden die von den Anbietern des Programms „RTL“ genutzten Übertragungskapazitäten in den Kabelanlagen im in Ziff. 1. des Tenors dieser Vorlage näher bezeichnetem Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehfensters im Programm „RTL“ montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr bis zum 31.10.2025 verlängert.
4. Ab dem 01.04.2025 werden folgende Sparten festgelegt:
 - a. „Kirchliche Inhalte“ mit einem Sendeplatz von 30 Minuten wöchentlich,
 - b. „Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Themen“ in Form von aktuellen, regionalen Berichten aus dem Bayerischen Landtag mit jeweils 4 Minuten Länge pro Sitzungswoche innerhalb des lokalen Nachrichtenmagazins und einem landespolitischen Magazin mit einem Sendeplatz von 15 Minuten pro Monat.
5. Dem Anbieter wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das jeweilige Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen

06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

6. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter der Landeszentrale nicht bis spätestens 15.03.2025 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff.4 vorlegt, die die Sendeplatzvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen.
7. Aktuell wird der Anbieter für das vorgenannte Versorgungsgebiet im Rahmen des Art. 23 BayMG betraut, was mit gesondertem Betrauungsakt erfolgt. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter durch die Landeszentrale künftig ganz oder teilweise nicht mehr betraut wird.
8. Die Zuweisungen gem. Nr. 1 und 2. stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls der Anbieter mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen keine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Kabel- und Satelliten-Verbreitung für die Dauer der jeweiligen Zuweisung abschließt bzw. die bestehende Vereinbarung verlängert.

5.4 Mittelfranken/Westmittelfranken: Franken Fernsehen

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen des Angebots „Franken Fernsehen“ werden wie folgt verlängert:

1. Den in der Anbietergesellschaft „TVF Fernsehen in Franken Programm GmbH“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Kapitalanteile
Neue Welle Franken-Antenne Nürnberg	50,00%
Hörfunkprogrammgesellschaft mbH & Co. KG	
Lokalfernsehen Nürnberg GmbH	37,00%
TVN Fernseh-Beteiligungsgesellschaft mbH	13,00%

werden ab dem 01.03.2025 die der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der „Vodafone Deutschland GmbH“, „PŸUR“ und „M-net“ zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (digital SD und digital HD) in den Kabelanlagen im Versorgungsgebiet Mittelfranken/Westmittelfranken (Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberg, Ansbach, Neustadt-Aisch/Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen und Neumarkt sowie die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und Ansbach) zur Verbreitung des lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammes „Franken Fernsehen“ in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale nach folgenden Maßgaben und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen bis zum 28.02.2035 zur Nutzung zugewiesen.

2. Den unter Ziff. 1 genannten Anbietern wird ab dem 01.03.2025 die HD-Übertragungskapazität auf der Satellitenposition 19,2°Ost, Transponder 1023, ASTRA 1L, 11552 MHz, horizontal, die von der „Bayerischen Medientechnik GmbH“ (bmt) von der SES Astra derzeit angemietet ist, zur Verbreitung des lokalen Fernsehangebots „Franken Fernsehen“ in der programmlichen Fassung der in Zusammenarbeit mit den Anbietern aus den Versorgungsgebieten Unterfranken (TV Mainfranken) und Oberfranken (TV Oberfranken) in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale produzierten gemeinschaftlichen Satellitenausgabe „Franken Plus HD“ nach folgenden Maßgaben, im Übrigen zu den bisherigen Bedingungen und unter der Bedingung der Verfügbarkeit der technischen Kapazität und des Vorliegens der gesetzlichen Anforderungen des BayMG, bis zum 28.02.2035 zur Nutzung zugewiesen.
3. Ab dem 01.03.2025 werden im Rahmen der Ziff. 1 und Ziff. 2 folgende Sparten festgelegt:
 - a. „Kirchliche Inhalte“ mit einem Sendeplatz von 30 Minuten wöchentlich,
 - b. „Soziale Inhalte“ in Form von Dokumentationen und Reportagen mit einem Sendeplatz von 2 x 30 Minuten wöchentlich,
 - c. „Soziale Inhalte“ mit jugendspezifischen Themen mit einem Sendeplatz von 15 Minuten wöchentlich,
 - d. „Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Themen“ in Form von aktuellen, regionalen Berichten aus dem Bayerischen Landtag mit jeweils 4 Minuten Länge pro Sitzungswoche innerhalb des lokalen Nachrichtenmagazins und einem landespolitischen Magazin mit einem Sendeplatz von 15 Minuten pro Monat.

4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, der medienrechtlich allein verantwortlich für das jeweilige Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
5. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls die Anbieter der Landeszentrale nicht bis spätestens 15.02.2025 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff.4 vorlegen, die die Sendeplatzvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, die - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens der Anbieter unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen.
6. Die Zuweisungen gem. Nr. 1 und 2. stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls die Anbieter mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, keine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Kabel- und Satelliten-Verbreitung für die Dauer der jeweiligen Zuweisung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.
7. Aktuell werden die Anbieter für das vorgenannte Versorgungsgebiet im Rahmen des Art. 23 BayMG betraut, was mit gesondertem Betrauungsakt erfolgt. Die Zuweisungen gem. Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls die Anbieter durch die Landeszentrale künftig ganz oder teilweise nicht mehr betraut werden.
8. Die bestehende Zuweisung von Übertragungskapazitäten an die unter Ziff. 1 genannten Anbieter im Versorgungsgebiet Mittelfranken/Westmittelfranken zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehfensterprogramms montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr im Programm „RTL“ bis zum 31.10.2025 bleibt unberührt.

**TOP 6: Verlängerung von Kapazitätszuweisungen
nach dem Modell der Audio-Strategie 2025**

(Beschlüsse)

6.1 Stützfrequenzen: Radio Horeb, Rock Antenne, egoFM

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung gibt dem Medienrat folgende Beschlussempfehlung:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Horeb“

1. Dem „Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e.V.“ wird ab dem 01.01.2026 die UKW-Hörfunkfrequenz 105, 2MHz Balderschwang und 89,9 MHz Ursberg zur zeitgleichen und unveränderten Verbreitung des bundesweiten Hörfunkangebots „Radio Horeb“ befristet bis zum 30.06.2030 zu den Sendezeiten unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Rock Antenne“

1. Der „ROCK ANTENNE GmbH und Co.KG“ werden ab dem 01.07.2025 zur zeitgleichen und unveränderten Verbreitung des landesweiten Hörfunkangebots „Rock Antenne Bayern“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 87,9 MHz Augsburg sowie 94,5 MHz München befristet bis zum 30.06.2030 unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „ego FM“

1. Der „RADIO NEXT GENERATION GmbH & Co.KG“ werden ab dem 01.07.2025 zur zeitgleichen und unveränderten Verbreitung des landesweiten Hörfunkangebots „egoFM“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 94,8 MHz Augsburg, 100,8 MHz München, 103,6 MHz Nürnberg, 107,5 MHz Regensburg, 95,8 MHz Würzburg, 106,2 MHz Erlangen befristet bis zum 30.06.2030 unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technische Übertragungskapazität auch künftig zur Verfügung stehen, zugewiesen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen:

Für alle unter I. 1) A. bis C. aufgeführten Angebote gelten jeweils die folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).

2. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
3. Die Zuweisungen gem. Ziff. I. 1) stehen unter der Bedingung, dass der/die Anbieter des jeweiligen Angebots mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen Hörfunkangebots für die Dauer der jeweiligen Zuweisung einschließlich deren Verlängerung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.
4. Der/die Anbieter ist/sind dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
5. Den Anbietern der Hörfunkangebote „Rock Antenne Bayern“ und „egoFM wird aufgegeben,
 - a. sich grundsätzlich an der Funkanalyse Bayern zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden in gesonderter Vereinbarung mit der Landeszentrale geregelt.
 - b. sich an dem Vermarktungsmodell der „BLW Bayerische Lokalradio-Werbung GmbH“ (Im Folgenden: BLW) zu beteiligen und einen Vermarktungsvertrag mit der BLW abzuschließen. Der Wechsel dieses Vermarkters ist nur mit Zustimmung der Landeszentrale möglich.
6. Den Anbietern/dem Anbieter wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
 - muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

6.2 Drahtloser Hörfunk Nürnberg: Media School Bayern, max neo

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhaberegelung gibt dem Medienrat folgende Beschlussempfehlung:

1. Dem „MEDIASCHOOL BAYERN Anbieterverein Nürnberg e.V.“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „max neo“ die UKW-Hörfrequenz 106,5 MHz (Nürnberg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 54 CU (Nettodatenrate 96 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3B) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörige DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).
 4. Das Programm ist simulcast, d.h. zeit- und inhaltsgleich, über die jeweils zugewiesene UKW Frequenz- sowie DAB-Kapazität zu verbreiten, wenn unter Ziffer 1) keine abweichende Regelung getroffen wurde. Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Programm nur noch über DAB verbreitet wird.
 5. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
 6. Die Zuweisungen gem. Ziffer 1) und 2) stehen unter der Bedingung, dass der Anbieter mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen

Hörfunkangebots für die Dauer der jeweiligen Zuweisung einschließlich deren Verlängerung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.

7. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
8. Dem Anbieter wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
 - muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

TOP 7: Drahtloser Hörfunk Allgäu-Donau-Iller: (Beschluss)
Ausschreibung einer digital terrestrischen
Übertragungskapazität

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung beschließt, die Abstimmung über den vorliegenden Beschluss zu vertagen.

TOP 8: Änderung der Inhaber und (Beschluss)
Beteiligungsverhältnisse:
AVE IV Vermögensgesellschaft mnH – Radio Gong 96,3

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die gemäß der Mitteilung der „Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG“ und der „RTL Radio Deutschland GmbH“ vom 11.10.2024 geplanten Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der „AVE IV Vermögensverwaltungsgesellschaft“ werden als medienrechtlich unbedenklich bestätigt.

TOP 9: Jugendschutz in Online-Games

(Bericht)

Bericht über rechtswidrige Inhalte und Nutzungsrisiken von Online-Games anhand von Beispielen aus der Praxis des Jugend- und Nutzerschutzes der BLM.

TOP 10: Verschiedenes

Es wurden keine TOP aufgerufen.